

namentlich für das niedrige Volk, jedoch nicht als Nothwendig. Die anderen Reformatoren außer Luther verwarfen die Beichte gänzlich, besonders Calvin, welcher behauptete, daß dieselbe, im christlichen Alterthum der freien Willkür anheimgestellt, vom Patriarchen Nestorius von Constantinopel gänzlich abgeschafft und erst von Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil als nothwendig erklärt worden sei (Inst. 3, 4. 7). Namentlich wird protestantischerseits gegen den sacramentalen Charakter der Beichte, und somit gegen die geheime Beichte vor dem Priester oder die sog. Ohrenbeichte gestritten, und behauptet, daß sie dem christlichen Alterthum durchaus fremd gewesen und zu allernächst, wenn nicht durch das Lateranconcil, durch Papst Leo I. in die Kirche eingeführt worden sei. Gegen alle diese häretischen Aufstellungen spricht

III. die Tradition und die Geschichte der Beichte seit den ältesten Zeiten. Indirect ergibt sich die Nothwendigkeit und göttliche Einsetzung der Beichte aus allen jenen Stellen der Väter, welche den Bischöfen und Priestern als Nachfolgern der Apostel die Bind- und Löse- oder Schlüsselgewalt vindiciren (s. Buße). Die Beweisraft dieses Argumentes gibt selbst Calvin zu (Inst. 1. 3, c. 4, § 18: Quod contendunt, non posse fieri iudicium nisi causa cognita, in promptu est solutio, temere hoc sibi arrogare, qui sunt a se ipsis iudices creati. Ac mirum est, tam secure sibi fabricare (?) principia, quae nemo sanae mentis admittit etc.). Eben aber unter der Voraussetzung, daß die Priester die Sünden vergeben können, erklären sich die dringenden Aufforderungen in den Schriften der Väter, dem Priester (nicht etwa der Gemeinde) die Sünden zu offenbaren, und die Thatfache, daß ihnen gebeichtet wurde. „Wenn wir,“ sagt Origenes (Hom. 17 in Luc. 2, 35), „unsere Sünden nicht nur vor Gott, sondern auch vor denjenigen bekannt haben, welche unsere Wunden und Sünden heilen können, so werden unsere Sünden ausgetilgt werden.“ Bereits bei ihm (Hom. 2 in Ps. 37, n. 6, Opp. de la Rue II, 688; vgl. auch Hom. 2 in Levit. n. 4, Opp. II, 191; in Num. hom. 10, 1, Opp. II, 301 sqq.) findet sich der durch das ganze Alterthum sich hindurchziehende Vergleich des Priesters mit dem Arzte, sowie des Sünders mit dem Kranken, der nur durch Ausschcheidung des Krankheitsstoffes oder nach Vorzeigung seiner Wunden geheilt werden könne. Eyprian spricht den Bekenner und Martyrern die Vollmacht, Sünden zu vergeben, ab (De lapsis 18, ed. Vindob. 1868—1871, 250) und bezeichnet die ohne vorhergegangene Beichte und Losprechung empfangene heilige Communion als eine Gewaltthat am Leibe und Blute des Herrn (l. c. cap. 16); auch belobt er (cap. 28) solche, welche vor den Priestern ihre Gedanken sünden gebeichtet haben. In einer Homilie unter den Schriften des Athanasius zu Matth. 21, 2 (ed. Migne III, 183; wenn auch nicht von Athanasius, so

doch ein bedeutungsvolles Zeugniß aus dem Alterthum) heißt es: „Sind deine Fesseln nicht gelöst, so übergib dich den Jüngern Jesu (τοῖς μαθηταῖς τοῦ Ἰησοῦ). Es sind nämlich solche vorhanden, welche uns davon befreien, indem sie dazu die Vollmacht vom Herrn empfangen haben: Was ihr immer auf Erden binden werdet u. s. w.“ Hilarius erkennt den Aposteln und ihren Nachfolgern nach Matth. 18, 18 die Macht zu, zu binden und zu lösen, indem die Wahl zwischen dem Einen oder Anderen nur in Folge der Beichte des Sünders getroffen werden könne (in Matth. 18). „Es ist nothwendig“ (ἀναγκαῖον), sagt Basilius (Reg. brev. 228, ed. Maurin. II, 516), „daß denjenigen die Sünden eröffnet werden, denen die Verwaltung der Geheimnisse anvertraut ist.“ Dergleichen sind zahlreiche die Stellen aus den Vätern und den Concilien (z. B. Laodic. can. 2 bei Hard., Acta conc. I, 782; Cabilonense can. 8, ib. III, 949; Trullanum can. 102, ib. 1698), aus denen hervorgeht, daß von den Priestern eine Buße nach der Qualität der demgemäß vorher zu beichtenden Sünden aufzuerlegen sei. Endlich findet sich allgemein die unbedingte Nothwendigkeit der Beichte, und zwar namentlich auch der geheimen Sünden, von jeher betont. Schon Clemens Rom. lehrt nicht nur (Ep. ad Cor. 1, 51), es sei besser, die Sünden zu bekennen, als sein Herz zu verhärten, sondern es erscheint auch bei ihm (1, 52) das Bekenntniß der Sünden als ein von Gott gefordertes; ferner wird in der ihm zugeschriebenen, jedenfalls uralten Ep. ad Cor. 2, 8 zur Buße aufgefordert, so lange es noch Zeit sei; im Jenseits lasse sich nicht mehr beichten oder Buße thun. Auch der Verfasser des Barnabasbriefes gibt c. 19 unter anderen sittlichen Vorschriften, die er als den Weg des Lichtes bezeichnet, auch die des Beichtens. Die Erzählung bei Irenäus (Adv. haeres. 1, 13, 5 u. 7) von gewissen, durch den Gnostiker Marcus zu Häresie und Unzucht verführten Weibern, die, da sie zu beichten sich schämten, in Verzweiflung geriethen, setzt sowohl die Uebung des Beichtens, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit desselben in der alten Kirche voraus. Tertullian eifert im Buche De poen. wiederholt gegen die falsche Scham, die, vor dem Sündenbekenntniß vor Menschen zurückschreckend, den Sünder in's Verderben ziehe (z. B. c. 3: An melius est, damnatum latere quam palam absolvi? . . . Si quid notitiae humanae subdixerimus, perinde et Deum celabimus? c. 10: Cum erubescantia sua pereunt). Origenes verlangt ausdrücklich als Mittel, gerechtfertigt zu werden (Hom. 3 in Levit. n. 4, Opp. II, 196), das Bekenntniß aller, auch der geheimsten Sünden, denn nur durch Selbstanklage werde man der Bosheit des Teufels, des Feindes und Anklägers (beim jüngsten Gericht) ausweichen. Ebenso lehrt er (Hom. 5 in Jerem., Opp. III, 155), daß auch die vor langen Jahren geschehenen Sünden zu beichten seien, selbst wenn man seither kein einziges Ver-